

Betr.: Amtshaus – Neubau

Auf der Amtsausschusssitzung am 21.11.2017 wurde von der Verwaltung auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Gremien der Gemeindevertretung in den 10 Amtsgemeinden kein Mitspracherecht haben, nur die Mitglieder des Amtsausschusses sind hier stimmberechtigt.

Nach Paragr.3, Abs.5 der Amtsordnung haben Gemeinden durchaus das Recht auf Widerspruch, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet.

Mehrere Amtsgemeinden weisen für 2018 einen negativen Haushalt aus, andere sind hoch verschuldet. Eine zusätzliche Belastung der Haushalte über 30 Jahre ist nicht zu verantworten.

Daher meine Fragen:

1. Wie kommt die Verwaltung zu der offensichtlichen Falschaussage?
2. Hat die Falschaussage eine aufschiebende Wirkung auf die darauf erfolgte Abstimmung?

Ich bitte diese Frage möglichst durch die Kommunalaufsicht des Landes in Kiel klären zu lassen, da die Amtsordnung vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag in Kiel herausgegeben wurde.